

# § 557 ZPO Zivilprozessordnung

Bundesrecht

---

## Buch 3 – Rechtsmittel -> Abschnitt 2 – Revision

**Titel:** Zivilprozessordnung

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** ZPO

**Gliederungs-Nr.:** 310-4

**Normtyp:** Gesetz

### § 557 ZPO – Umfang der Revisionsprüfung

- (1) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge.
- (2) Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar sind.
- (3) <sup>1</sup>Das Revisionsgericht ist an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden. <sup>2</sup>Auf Verfahrensmängel, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, darf das angefochtene Urteil nur geprüft werden, wenn die Mängel nach den §§ 551 und 554 Abs. 3 gerügt worden sind.